

## **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geprüft.

Aktenzeichen: 545-bra-03121-24  
Baugrundstück: Bramsche, Bramscher Allee 48  
Gemarkung: Schleptrup  
Flur: 19  
Flurstück(e): 61/7

Baugenehmigung aufgrund Änderungsanzeige § 15 BImSchG  
hier: Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Geräteabstellhalle

Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Geräteabstellhalle als Erweiterung Ihres bestehenden Betriebes in der Stadt Bramsche, Gemarkung Schleptrup, Flur 19, Flurstück 61/7. Auf dem Betrieb sind derzeit 660 Mastschweineplätze, 60 Plätze für männl. Jungvieh (< 1 Jahr) und 462 Plätze für männl. Jungrinder (1-2 Jahre) genehmigt. Nach Durchführung der beantragten Maßnahmen verändert sich die genehmigte Tierzahl nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG und Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG sowie für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, zu erwarten.

Die gesamte Hofstelle liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG OS 50 „Wiehengebirge und nördliches Osnabrücker Hügelland“. Das Vorhaben befindet sich im unmittelbaren Anschluss an die bestehenden Hofflächen und Gebäude. Aufgrund der Art des Vorhabens sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu erwarten. Der Eingriff in Natur- und Landschaft (Flächenversiegelung, Landschaftsbild, Artenschutz) kann durch entsprechende Festlegungen von Vermeidungsmaßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan minimiert werden. Daher sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Es befinden sich insgesamt drei gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG im näheren Umfeld zum Bauvorhaben. Das geschützte Biotop (und Naturdenkmal) Feuchtgrünland und Erlebruchwald westlich ND „Sumpfwiese Fuhldieck“ (ID1389) befindet sich in ca. 590 m nordöstlich des Bauvorhabens. Das geschützte Biotop „Forellensee südwestlich des Kreuzes A1/ B218“ (ID 1345) befindet sich etwa 390 m westlich des geplanten Bauvorhabens. Das Biotop „Feuchtwald am Ahrensbach“ (ID 1443) befindet sich ca. 600 m südlich des Bauvorhabens. Aufgrund

der Entfernung und der Art des Bauvorhabens sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die geschützten Biotop zu erwarten.

Südöstlich des Vorhabens befindet sich die Ortschaft Engter. Durch das Bauvorhaben gehen keine negativen Umweltauswirkungen aus. Es werden keine Lärm-, Geruchs- oder Staubimmissionen verursacht, sodass insgesamt nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist.

In der näheren Umgebung befindet sich das Baudenkmal „Villa Diek“ Bramscher Allee 41. Auf dem Baugrundstück wurden zudem in der Vergangenheit spätmittelalterliche Keramik gefunden. Da zwischen dem Baudenkmal und dem Bauvorhaben vorhandene Begrünung vorhanden ist entstehen keine Sichtbeziehungen, die das Baudenkmal in seiner Denkmaleigenschaft beeinträchtigen. Aus dieser Sicht ist das Vorhaben unbedenklich. Bei den Bau- und Erdarbeiten ist auf Bodenfunde und Denkmale der Erdgeschichte zu achten und der Stadt- und Kreisarchäologie zu melden. Somit werden hier ebenso keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.07.2024  
Landkreis Osnabrück  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
i.A. Petzke